



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-182.01

Bregenz, am 24.01.2012

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
SMTP: st5@bmvit.gv.at

Auskunft:
Mag. Erich Kaufmann
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz - KflG geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 20. Dezember 2011, GZ. BMVIT-167.530/0041-
IV/ST5/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Zu Art. 1 – Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 – GütbefG

Zu Z. 9 (§ 5a)

Gemäß Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 versteht man unter dem Verkehrsleiter

- eine von einem Unternehmen beschäftigte natürliche Person und
- beim Einzelunternehmer die natürliche Person selbst oder eine vom Einzelunternehmen vertraglich beauftragte natürliche Person, die tatsächlich und dauerhaft die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens leitet.

Im Abs. 1 letzter Satz wird bestimmt, dass der Geschäftsführer als Verkehrsleiter gilt, sofern nicht eine andere Person als Verkehrsleiter benannt wird. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der gewerberechtliche Geschäftsführer beibehalten und nicht durch den Verkehrsleiter ersetzt wird, zumal letzterer die Voraussetzungen der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit besitzen muss und gegenüber der Behörde für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist. Dem gegenüber wurde die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des gewerberechtlichen Geschäftsführers aufgehoben (der bisherige § 23 Abs. 7 hat eine anderen Regelungsgegenstand).

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob der Verkehrsleiter (anders als bisher der gewerberechtliche Geschäftsführer) auch bei Verstößen jener Vorschriften bestraft werden kann, für die der Geschäftsführer bisher nicht verantwortlich war (z.B. Übertretungen nach dem KFG). Art. 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 geht offenbar davon aus. Dies stellt insbesondere in jenen Fällen ein Problem dar, in denen der gewerberechtliche Geschäftsführer als Verkehrsleiter gilt.

Unklar ist zudem, wie beim Ausscheiden des Verkehrsleiters vorzugehen ist, insbesondere ob bzw. für welche Dauer die Fortführung der Gewerbeausübung ohne Verkehrsleiter zulässig sein soll.

Zu Z. 10 (§ 6 Abs. 2)

Bezüglich der Verantwortlichkeit für das Mitführen der erforderlichen Papiere beim Transport wurde der Begriff des Unternehmers durch jenen des Verkehrsleiters ersetzt. Jene Einzelunternehmer, die selber die fachliche Befähigung nicht besitzen und daher nicht als Verkehrsleiter angesehen werden können, sind damit nicht mehr verwaltungsstrafrechtlich belastbar. Zudem ist in jenen Fällen, in denen der gewerberechtliche Geschäftsführer und der Verkehrsleiter ident sind, bei dessen Ausscheiden eine Bestrafung auf Unternehmerseite trotz Missachtung dieser Bestimmung nicht mehr möglich. Gleiches gilt hinsichtlich jener Dokumente, die beim grenzüberschreitenden Transport erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 GütbefG).

Zu Z. 13 (§ 7a und 7b)

Es ist zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, ob der Geltungszeitraum der EU-Lizenz auch kürzer als zehn Jahre sein kann.

Zu Z. 19 (§ 17)

Die Aufhebung der Verpflichtung des Unternehmers, für das Mitführen der Dokumente Sorge zu tragen, ist abzulehnen. Es wird dazu auf die Bemerkungen zu Z. 10 verwiesen.

Zu Z. 22 (§ 20 Abs. 5)

Nach wie vor unklar ist die behördliche Zuständigkeit für die Entgegennahme der Meldung der Standortverlegung. Gemäß Z. 5 obliegt die Vollziehung der §§ 46 bis 48 GewO der konzessionserteilenden Behörde. Hinsichtlich der Anzeige der Standortverlegung ergibt sich aus § 46 Abs. 4 Z. 2 GewO, dass diese bei der Behörde des neuen Standortes einzubringen ist. Andernfalls wäre die im Gesetz normierte Benachrichtigungspflicht gegenüber der für den letzten Standort zuständigen Behörde überflüssig. Demgegenüber ergibt sich aus § 20 Abs. 5 Z. 5 GütbefG, dass für die Entgegennahme der Standortverlegungsanzeige die konzessionserteilende Behörde zuständig ist. Eine konkrete Regelung, die die Zuständigkeit klarstellt, ist daher erforderlich.

Zu den Z. 24 (§ 23 Abs. 1 bis 4) und Z. 25 (§ 23 Abs. 7)

Verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind lediglich der Verkehrsleiter und der Lenker. Die Strafbarkeit des Unternehmers und des gewerberechtlichen Geschäfts-

führers wurden – wie oben dargelegt – aus nicht nachvollziehbaren Gründen beseitigt. Es darf dazu auf die Bemerkungen zu Z. 10 verwiesen werden.

Zu Z. 30 (§ 26 Abs. 9)

Unklar ist, was in jenen Fällen zu gelten hat, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (04.12.2011) kein Geschäftsführer bestellt war und der Unternehmer selbst die fachliche Qualifikation nicht besitzt.

Zu den Erläuterungen

In den Erläuterungen zu Z. 30 (§ 26 Abs. 9) ist der Begriff „Personenkraftverkehrsunternehmen“ ist durch „Güterkraftverkehrsunternehmen“ zu ersetzen.

2. Zu Art. 2 – Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 – GelverkG

Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 2a bis 5)

Die Bestimmungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit gelten in gleicher Weise auch für die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfassten Gewerbe (Taxi- und Mietwagengewerbe mit Pkw, Gästewagengewerbe mit Omnibussen). Wenngleich es sich bei der Aufzählung im Abs. 3 (Verstöße, die die Zuverlässigkeit jedenfalls ausschließen) um eine demonstrative Auflistung handelt, sollten doch der Vollständigkeit halber auch die schweren Verstöße gegen das GelverkG bzw. gegen Verordnungen, die auf Grundlage des GelverkG erlassen wurden (z.B. Landesbetriebsordnung), angeführt werden.

Im Übrigen gelten die Bemerkungen zur Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 sinngemäß, soweit sie nachstehende Punkte betreffen:

- Strafbarkeit des Unternehmers bzw. des gewerberechtlichen Geschäftsführers
- unzureichende Zuständigkeitsregelung bezüglich Standortverlegungen
- Klarstellung bezüglich der Geltungsdauer der Gemeinschaftslizenz

Zu Z. 6 (§ 5 Abs. 5a)

Die nunmehr in den letzten drei Sätzen des Abs. 5a enthaltene Regelung betreffend das Erfordernis einer dreijährigen Praxis für den Erwerb der Konzession des Taxi- und Mietwagengewerbes mit Pkw stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte zusätzliche Anforderung dar. Es dürfte dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, dass beim Erwerb der Konzession für das Mietwagengewerbe mit Omnibussen kein Praxisnachweis gefordert wird, beim Mietwagengewerbe mit Pkw aber der Nachweis einer dreijährigen Praxis Voraussetzung für den Erwerb der Gewerbeberechtigung darstellt. Daher erscheint diese Regelung verfassungswidrig.

3. Anregungen außerhalb des Entwurfs

Ermächtigung zur Erlassung einer Tarifordnung gemäß § 14 Abs. 1 GelverkG

In Vorarlberg sind die Tarife für das Taxi- und Mietwagengewerbe durch den Landeshauptmann praktisch flächendeckend festgesetzt worden. Wie die Erfahrungen zeigen, wird die entsprechende Verordnung grundsätzlich begrüßt; zumal damit den Interessen des Konsumentenschutzes Rechnung getragen wird und zudem die kleineren Unternehmen davor geschützt werden, dass sie durch eine aggressive Preispolitik vom Markt verdrängt werden.

Allerdings besteht in der Praxis das Bedürfnis, im Interesse einer Kundenbindung Rabatte zu gewähren. Dies ist bei einer verbindlichen Tariffestlegung jedoch nicht möglich. Es wird deshalb angeregt, die Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes dahingehend abzuändern, dass auch Unter- oder bzw. und Obergrenzen festgesetzt werden dürfen.

Ruhend-Meldung

Bei den Verkehrsgewerben wird verlangt, dass die Erteilungsvoraussetzungen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung gegeben sein müssen. Dies erfordert auch deren Überprüfung. Ähnliche Regelungen gibt es in der Gewerbeordnung nur im Zusammenhang mit dem Gewerbe des Rauchfangkehrs, des Versicherungsvermittlers sowie des Waffengewerbes. Bezuglich des Ruhens sind dort eigene Bestimmungen, insbesondere eine Verständigungspflicht gegenüber der Gewerbebehörde, vorgesehen. In das GelverkG und das GütbefG sollten vergleichbare Ruhensbestimmungen, insbesondere eine Verständigung der Behörde über das Ruhen, aufgenommen werden.

Betrieb unterschiedlicher Arten von Beförderungsunternehmen

Unklar ist, wie hinsichtlich des Nachweises der finanziellen Leistungsfähigkeit vorzugehen ist, wenn ein Konzessionsinhaber bzw. Antragsteller sowohl ein Güter- als auch ein Personenbeförderungsunternehmen betreibt bzw. betreiben will; dabei ist auch zu bedenken, dass uU auch unterschiedliche Behörden zuständig sein können. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob bei der Prüfung der gesamte Fuhrpark (sowohl PKW als auch Omnibusse und LKW) Berücksichtigung finden muss. Eine Klarstellung erscheint daher notwendig.

Ermächtigung

Gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers dürfen nur die Behörden oder Stellen, die von einem Mitgliedstaat nach von diesem festgelegten Kriterien hierfür gebührend ermächtigt sind, die in Abs. 1 genannten schriftlichen und mündlichen Prüfungen abnehmen und bescheinigen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte – wie dies im sonstigen Anwendungsbereich der Gewerbeordnung bereits seit Jahren der Fall ist – die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer mit dieser Aufgabe betraut werden können. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Ermächtigung im § 5 Abs. 5 GütbefG, § 6 GelverkG und

§ 10 Abs. 3 KfLG vorzusehen. Damit könnte für die zuständigen Fachabteilungen in den Ämtern der Landesregierung eine wesentliche Entlastung erreicht werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:
mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP:
c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP:
karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP:
post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-
v.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:
institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at

26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. Abt. Verkehrsrecht (Ib), via VOKIS versendet
28. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIA), via VOKIS versendet

 The logo is circular with the text "AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG" around the top edge and "AMTSSIGNATUR" at the bottom. In the center is a shield with a red cross and a red base.	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
--	--